



Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/ST2  
(Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT-	UV/GSt/Ru/SP	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 12105	15.03.2019
161.006/0001					
-IV/ST2/2019					

## Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle)

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen im Wesentlichen rechtliche Klarstellungen für die Verwendung von Klein- und Minirollern (Scooter und Miniscooter) im Straßenverkehr sowie Adaptierungen der StVO in Bezug auf die berittene Polizei vorgenommen werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich, dass durch den vorliegenden Entwurf die bisherigen Verhaltensregeln für RadfahrerInnen weitestgehend auch für die Benützung von Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb für anwendbar erklärt werden. Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

### Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 19):

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Vorgehensweise, Trendsportgeräte wie Scooter und Miniscooter einerseits näher zu definieren, andererseits auch für andere Fortbewegungsmittel (wie zB Skateboards, Hoverboards oder Einräder) bereits in den Definitionen Vorsorge zu treffen, dass diese Geräte grundsätzlich nicht unter den Begriff „Fahrzeug“ zu subsumieren sind, erscheint nach Auffassung der BAK eine geeignete rechtliche Klarstellung zu sein.

Allerdings werden gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit c „Roller“ („ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird“) auch als Fahrräder definiert. Nach Ansicht der BAK sollte anlässlich der jetzigen Novellierung überprüft werden, ob die genannte lit c nicht zu streichen wäre, damit keine Unklarheiten entstehen.

**Zu Z 7 (§ 88b):**

Durch diese neue Bestimmung soll die Benützung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf jenen Fahrbahnen gestattet werden, auf denen das Radfahren zulässig ist. Gemäß Abs 2 wird festgelegt, dass dabei alle für RadfahrerInnen geltenden Verhaltensbestimmungen auch für RollerfahrerInnen verbindlich sind.

Seitens der BAK wird hierzu lediglich zu Bedenken gegeben, dass Fahrtrichtungsänderungen, die gemäß § 11 Abs 3 durch „deutlich erkennbare Handzeichen“ anzudeuten sind, wenn dafür keine am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen vorhanden sind, durch RollerbenutzerInnen kaum möglich sind. Aus Sicht der BAK sollten daher entweder diese Geräte entsprechend ausgerüstet oder eine diesbezügliche Ausnahme geschaffen werden.

Betreffend der – auch in Medienberichten diskutierten – Ausstattungsvorschriften besteht nach Ansicht der BAK für Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb keine ausreichende Klarheit: Gemäß Abs 2 wird bestimmt, dass RollerfahrerInnen lediglich die für RadfahrerInnen „geltenden Verhaltensvorschriften“ einzuhalten haben. Die Beschaffenheit (bzw Ausstattung) von Fahrrädern wird in § 66 so geregelt, dass diese durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie näher festzulegen sind. In der dazu erlassenen Fahrradverordnung werden jedoch keine Verwendungsbestimmungen festgesetzt, sondern sind nur Bestimmungen über die Ausrüstung von Fahrrädern beim Inverkehrbringen durch den Handel vorgesehen.

Nach Ansicht der BAK sollte daher – im Interesse der Klarheit sowohl für den Handel, als auch für die BenutzerInnen – in der Novelle ein gesetzlicher Mindestrahmen an Ausstattungen (wie zB Anforderungen an die Bremsen, die Beleuchtung oder akustischen Warnzeichen usw) für Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb vorgeschrieben werden.

Renate Anderl  
Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA